

EHRUNGSORDNUNG des FVVG e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Fußballverband Vorpommern Greifswald e.V. (nachstehend FVVG genannt) ehrt Personen, Mannschaften und Vereine, die sich um die Entwicklung des Fußballsports Verdienste erworben haben, durch Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten, durch Verleihung der Ehrennadel des FVVG sowie durch Auszeichnung mit Pokalen, Ehrenurkunden und Präsenten. Weiterhin sind Auszeichnungen, die der DFB und der NOFV gemäß ihrer Ordnungen vornehmen, Bestandteil von Ehrungen der Mitglieder des FVVG. Die Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports in der Vergangenheit innerhalb des DFV der DDR sind zu berücksichtigen.

§ 2 Ernennungen

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten des FVVG erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Satzung des FVVG e.V.

§ 3 Auszeichnungen

Der FVV zeichnet Personen, die sich durch langjährige aktive ehrenamtliche/hauptamtliche Arbeit im Bereich des Fußballsports besondere Verdienste erworben haben, mit

- der Ehrennadel des FVVG e.V.
- Ehrenurkunden

aus.

Ehemalige Funktionsträger des FVV können auf Antrag einen Ausweis erhalten, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen die der Kreisverband und deren Vereine auf dem Gebiet des FVVG veranstalten, berechtigt.

An Personen, die ohne Funktion im FVV Verdienste um den Fußball erworben haben vergibt der Vorstand des FVVG Ehrenurkunden.

§ 4 Antragstellung

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrennadeln des FVVG sind die Vorstände
 - der Vereine der auszuzeichnenden Personen
 - der Fußballverband Vorpommern
2. Anträge der Vereine und des FVVG sind für alle Auszeichnungsstufen des FVVG an den Vorstand des FVVG sowie für Auszeichnungen durch den LFV-MV, NOFV und DFB an die Geschäftsstelle des FVVG zur Bestätigung und Weiterleitung an den LFV-MV zu richten. Anträge sind schriftlich oder auf elektronischem Weg (elektronische Postfächer) unter Nutzung des LFV-Formulars „Antrag auf Auszeichnung“ unter Angabe:
 - der Personalien des Auszuzeichnenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - der bisher im Fußballsport ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit (auch nach Anzahl der Jahre)
 - der bisher erhaltenen Auszeichnungen (einschl. DFV der DDR)
 - und des beabsichtigten Auszeichnungstermins zu stellen.Anträge auf Verleihung mit der Verdienstnadel des LFV M.-V. und der Ehrennadel in Gold und Silber des LFV M.-V. bedürfen ebenso wie Ehrungen durch den DFB bzw. NOFV einer ausführlichen Begründung durch den Antragsteller.

3. Die Antragsfrist beträgt
 - ein Monat beim FVVG
 - zwei Monate beim LFV M.-V.
 - drei Monate beim DFB bzw. NOFV
4. Bei runden Jubiläen von Vereinen oder Fußballabteilungen können Auszeichnungen beantragt werden.
Aus Anlass des Verbandstages kann jeder Verein Auszeichnungen beantragen.

§ 5 Entscheidungen

1. Die Entscheidung über den Antrag des Vorstandes des FVVG auf Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsident des FVVG trifft der Ordentliche Verbandstag des FVVG e.V.

§ 6 Voraussetzungen

1. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des FVVG kann gestellt werden, wenn die betreffende Person mindestens **3 Jahre** ehrenamtlich im Fußballsport tätig war.
2. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV M.-V. in Silber kann gestellt werden, wenn die betreffende Person mindestens 15 Jahre ehrenamtlich im Fußballsport tätig war. Der Auszuzeichnende muss bereits mit der höchsten Auszeichnung des FVVG oder der früher verliehenen Ehrennadel des LFV M.-V. in Bronze geehrt worden sein.
3. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV M.-V. in Gold kann gestellt werden, wenn die Verleihung der Ehrennadel des LFV M.-V. in Silber mindestens fünf Jahre zurückliegt oder die betreffende Person mindestens 25 Jahre ehrenamtlich im Fußballsport tätig war.
4. Die Verdienstnadel des LFV M.-V. kann an Personen verliehen werden, die ohne eine Funktion im LFV M.-V. zu bekleiden sich Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Sie kann auch an Personen anderer Regional-/Landesverbände verliehen werden.
5. Antragstellungen, die von den unter Punkt 1-4 festgelegten Voraussetzungen abweichen, sind besonders zu begründen und den Vorständen des FVVG/LFV zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Anlass der Verleihung

1. Die Verleihung der Ehrennadel des FVVG erfolgt auf Verbandstagen des FVVG sowie anlässlich von Veranstaltungen des Verbandes und Vereine bzw. zu Jubiläen auszuzeichnender Personen. Über weitere Möglichkeiten dieser Ehrung entscheidet der Vorstand des FVVG e.V. in Abstimmung mit dem Auszuzeichnenden. Die Auszeichnung ist durch ein Vorstandsmitglied des FVVG vorzunehmen.
2. Die Verleihung der Ehrennadeln des LFV M.-V. in Silber erfolgt anlässlich der unter § 7 (1) genannten Veranstaltungen bzw. Jubiläen. Die Auszeichnung ist von Mitgliedern des Vorstandes des LFV M.-V bzw. durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied des FVVG vorzunehmen.

§ 8 Ehrung verdienstvoller Vereine

Fußballvereine des FVVG, die ihr - 25 - 50 - 75 sowie 100 – jähriges Vereinsjubiläum begehen, werden durch den Vorstand des FVVG mit einem Ehrengeschenk, einer Urkunde und einem Blumenstrauß ausgezeichnet. Die Zeit des Vereinsbestehens wird unter Berücksichtigung aller historischen Veränderungen bewertet.

Die Auszeichnung mit dem Ehrengeschenk/Ehrenurkunde des DFB zu einem 100-jährigen Vereinsjubiläum wird durch den LFV M.-V. überreicht. Der Antrag dazu ist mindestens drei Monate vor dem Auszeichnungstermin/Jubiläum über den Vorstand des FVVG / LFV M.-V. (Geschäftsstelle) an den DFB zu stellen.

Für die Fußballabteilungen von Gemischtvereinen gelten die gleichen Festlegungen.

§ 9 Jubiläumsgeburtstage

Als Jubiläumsgeburtstage gelten der 50. und 60. Geburtstag sowie alle Geburtstage nach weiteren fünf Jahren.

Aus diesem Anlass erhalten:

- Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten des FVVG, Mitglieder der Organe des FVVG (§ 15 der Satzung des FVVG) und ausgeschiedene verdienstvolle Mitglieder der Organe des FVVG ein Ehrengeschenk im Wert von 40,00 EUR und einen Blumenstrauß bis zu 10,00 EUR.

§ 10 Urkunden und Veröffentlichungen

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Besondere sportliche Ergebnisse und Leistungen, Jubiläen etc. werden in den Amtlichen Mitteilungen des FVVG sowie auf der Homepage des FVVG veröffentlicht.

§ 11 Widerruf von Ernennungen zum Ehrenmitglied

1. Der Ordentliche Verbandstag kann Ernennungen zum Ehrenmitglied /Ehrenpräsidenten widerrufen, wenn sich der Betroffene nach seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Die im § 5 dieser Ordnung genannten Gremien können unter den gleichen Voraussetzungen Auszeichnungen entziehen.
- 3.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Schriftverkehr ist gemäß der Geschäftsordnung des FVVG möglich.

Diese Ehrungsordnung tritt am 21.04.2017 in Kraft.

Grundlage bildet der § 38 der Satzung des FVVG, der sich den Ehrungsordnungen des DFB, des NOFV und des LFV-MV anschließt.